

Tiefbauamt des Kantons Bern	Gewässerunterhalt
<b>Neobiota</b>	<b>Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt</b>
Datum: 21.07.2010 Revidiert: 11.08.2010	

Gestützt auf Art. 6 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) wird die fachgerechte Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) als subventionsberechtigt anerkannt sofern untenstehende Anforderungen erfüllt werden. Die Bekämpfung kann lediglich im Ufer-Böschungsbereich mit Geldern aus dem Gewässerunterhalt unterstützt werden.

Es werden folgende Arten als wasserbaulich relevant angesehen:

- Staudenknöteriche wie Japanischer Knöterich (*Reynoutria japonica*), Sachalin-Knöterich (*Reynoutria sachalinensis*) und Himalaja-Knöterich (*Polygonum polystachyum*) und deren Hybride <sup>1)</sup>
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) <sup>1)</sup>
- Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) <sup>2)</sup>
- Sommerflieder (*Buddleja davidii*) <sup>2)</sup>
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Spätblühende Goldrute (*Solidago gigantea*) <sup>2)</sup>
- Essigbaum (*Rhus typhina*) <sup>2)</sup>
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) <sup>2)</sup>

Für die Aufrechte Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) besteht eine generelle Bekämpfungspflicht (Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911, Pflanzenschutzverordnung PSV SR 916.20, etc.).



Neben den Neophyten-spezifischen Kriterien gelten in Bezug auf die gegebene Subventionsberechtigung grundsätzlich Art. 35 und Art. 38 des WBG sowie Art. 21, Art. 24, Art. 29 und Art. 32 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1). Im Sinne des wesentlichen Unterhalts stehen besonders Pflanzen und ihre Bestände im Fokus, die Einschränkungen in der Abflusskapazität sowie Destabilisierung der Böschungen und Gerinne mit sich bringen - dies bedeutet Bestände, die sich mehrheitlich aus drüsigem Springkraut und Staudenknöterichen zusammensetzen.

In der einzureichenden Unterhaltsanzeige muss der Wasserbauträger zum Vorkommen der Arten, zur vorgenommenen Priorisierung, der Koordination, der Bekämpfungsmethode, der Entsorgung sowie zur Nachpflege und -kontrolle Auskunft erteilen (Abgabe eines Konzepts / einer Zusammenstellung mit Antworten zu den angesprochenen Punkten). Es steht dem Wasserbauträger WBT frei, Arbeiten des ordentlichen Gewässerunterhalts sowie der Neophytenbekämpfung auf einer Anzeige zusammen zu fassen.

Grundlage für die Planung irgendwelcher Aktionen bilden - im Sinne einer vereinfachten Kartierung - **Beobachtungen**. Die Beobachtungen sind methodisch zu protokollieren (siehe Protokollblatt Neophyten an Fließgewässern des Kantons Bern).

Darauf basierend ist die **Priorisierung der Arten** sowie **der Standorte** vorzunehmen. Einzelpflanzen, Spezies mit besonders grosser Auswirkung auf die Gewässer (Böschungsstabilität, Abflusskapazität, etc.) wie z. B. das Drüsige Springkraut und die Gesundheit gefährdende Arten (Aufrechte Ambrosie und Riesen-Bärenklau) sind vorrangig zu bekämpfen. Oberliegende Standorte sind unterliegenden vorzuziehen (-> Eliminieren der Quelle / des Eintragsorts).

Neophyten sind flächendeckend als Problem wahrzunehmen und zu bekämpfen. Mit dem Verlassen des subventionsberechtigten Perimeters (Ufer-Böschungsbereich) hören die Aktionen gegen das Ausbreiten und Vermehren der invasiven Organismen nicht auf! Der WBT hat seine Massnahmen mit Aktionen benachbarter Areale (Wald, Naturschutzgebiet, Kantonsstrasse, Landwirtschaft, Bahn, Siedlungsraum, etc.) sowie beteiligter Fachstellen zu **koordinieren**.

Die fachgerechte **Bekämpfung** (zu welchem Zeitpunkt, wird wie gegen den Organismus vorgegangen) und **Entsorgung** (trocknen und verbrennen; deponieren) ist aufzuzeigen.

Abhängig von den vorhandenen Arten muss ein Rhythmus der **Nachpflege** und **-kontrolle** im Einsatzjahr sowie in den mindestens vier darauf folgenden Jahren definiert werden. Der Einsatz von Unterhaltssubventionen ist nur gerechtfertigt, wenn die ergriffenen Massnahmen langfristig sicher gestellt werden können.

Der Wasserbauträger kann Einsätze in Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Zivilschutz, Integrations- und Arbeitslosenprogrammen organisieren. Wichtig ist dabei die Anleitung, Begleitung vor Ort und die Überwachung der Einsätze durch spezialisiertes Fachpersonal.

1) generell

2) situativ